

---

**Motion Baumgartner Basil, Leuppi Andreas, Meier Jürg, Savic Ema und Scherer Kleiner Leo, alle Wettigrünen, vom 15. Mai 2025 betreffend Revision des kommunalen Abwasserrechts bezüglich der Regenwasserableitung in die Kanalisation**

---

**Antrag**

Der Gemeinderat wird verpflichtet, einen Revisionsentwurf des kommunalen Abwasserrechtes insbesondere bezüglich der Regenabwasserableitung in die Kanalisation nach den folgenden Grundsätzen auszuarbeiten und soweit zuständigkeitshalber nötig dem Einwohnerrat zur Behandlung und zur Beschlussfassung vorzulegen:

1. Es wird eine Gebühr für die Ableitung von Regenwasser in die Kanalisation eingeführt, welche:
  - a) alle ganz oder teilweise undurchlässig gestalteten Flächen (privat und öffentlich)
  - b) die Abflussbeiwerte der Parzellen einbezieht.Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes kann eine Bagatell-Flächengrösse festgelegt werden.
  
2. Die Höhe der Gebühr für die Ableitung von Regenwasser richtet sich nach dem tatsächlichen Anteil, den das in die Mischwasserkanalisation abgeleitete Regenabwasser am gesamten Abwasser hat, sowie nach dem Anteil an den Investitionen in das System der Kanalisations- und Abwasseranlagen, der durch die Menge des abgeleiteten Regenwassers verursacht wird (zB. Dimensionierung zur Bewältigung von Regenwasserabflussspitzen).

Die Höhe der Gebühr für die Ableitung von Regenwasser in eine Sauberwasserkanalisation wird auf der Grundlage einer separaten Rechnung ermittelt.

Die Höhe der Gebühr für die Regenwasserableitung wird mindestens alle sechs Jahre überprüft und an den Fortschritt der Entsiegelung und an den Ausbau von Versickerungen angepasst.

Die weiteren Abwassergebühren werden anfänglich und bei den periodischen Überprüfungen soweit nötig angepasst, um die Einnahmen infolge der Regenwasserableitungsgebühr auszugleichen und das Kostendeckungsprinzip stets einzuhalten.

3. Um die Entsiegelung und die örtliche Versickerung schneller zu erreichen, kann ein auf sechs Jahre befristetes Förderprogramm vorgesehen werden, dass den privaten und den öffentlichen Grundeigentümern Beiträge pro Quadratmeter für die Entsiegelung von bestehenden Hartflächen oder für deren erstmalige Entwässerung in eine geeignete Versickerungsanlage ausrichtet.

Die Höhe der Beiträge soll so angesetzt werden, dass eine erhebliche Förderungswirkung entsteht.

Die nötigen Fördermittel werden durch einen auf die Dauer des Förderprogramms befristeten Zuschlag auf die Regenwasserableitungsgebühr beschafft.

---

Das Förderprogramm kann einmalig um zwei Jahre verlängert werden, wenn die kumulierte Umsetzung der Entsiegelung und Regenwasserversickerung als ungenügend erscheint.

4. Der Revisionsentwurf ist dem Einwohnerrat spätestens eineinhalb Jahren nach der Überweisung dieser Motion vorzulegen. Für eine eventuell nötige Verlängerung dieser Frist ist spätestens ein Jahr nach der Überweisung beim Einwohnerrat eine Genehmigung einzuholen, die ihrerseits zu befristen ist.

## **Begründung**

Mit der fortschreitenden Klimaerwärmung werden Massnahmen zur Hitzeminderung immer wichtiger. Die Entsiegelung ist hierfür von zentraler Bedeutung, da so mehr Regenwasser im Boden gespeichert werden kann, das dann zu einem späteren Zeitpunkt durch Verdunstung aktiv zur Kühlung der Umgebung beiträgt und die Grundwasserspeicher anreichert. Nebenbei kann so den Abflussspitzen bei Starkregen entgegengewirkt werden, was wiederum die Überlastung der Abwasserbauwerke vermindert (Stichwort Schwammstadt). Zudem wird die Konzentration des Abwassers hochgehalten, was eine effiziente Reinigung des Abwassers auf der ARA ermöglicht.

Die Gemeinde Wettingen hat sich mit der Strategie Umwelt zum Ziel gesetzt die Entsiegelung zu fördern und neue Versiegelungen möglichst zu vermeiden. Im direkten Einflussbereich der Gemeinde wird dies auch schon aktiv umgesetzt, allerdings sind die Flächen mit dem grössten Entsiegelungspotential auf Privatgrundstücken zu suchen. Es sollen auch in diesem Bereich den schönen Worten Taten folgen. Mit der Einführung einer Gebühr für die Ableitung von Regenwasser soll eine bedeutende Lenkungswirkung erzielt werden zur Entsiegelung von Flächen auf privaten und öffentlichen Grundstücken.

Als Vorbild für die geforderte Teilrevision und auch für deren anschliessende Umsetzung kann die Stadt Luzern dienen, die in der Totalrevision ihres Siedlungsentwässerungsreglements (2023) eine Regenabwassergebühr<sup>1</sup> eingeführt hat, welche abhängig ist vom Versiegelungsgrad der jeweiligen Parzelle.

-----

---

<sup>1</sup> <https://www.stadtluzern.ch/projekte/weitereprojekte/60044>